

# S A T Z U N G

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der am 22.05.2002 gegründete Verein führt den Namen "**Freunde und Förderer der Kulturstiftung Rostock**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Rostock.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der kulturellen Ausstrahlung der Region Rostock.  
Er errichtet und begleitet eine privatrechtliche Kulturstiftung mit Sitz in der Hansestadt Rostock. Die Stiftung soll sich insbesondere folgenden Aufgaben in der Region Rostock widmen
  - der kulturellen Selbstverständigung,
  - der Entwicklung und Förderung kultureller Initiativen und Einrichtungen.
- (2) Der Verein wirbt treuhänderisch Spenden und Stiftungszusagen für die Kulturstiftung ein.

- (3) Bis zur Errichtung der Kulturstiftung kann der Verein die Zwecke der Stiftung unmittelbar verfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit/Verwendung der Einnahmen**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Ausscheiden von Mitgliedern erfolgt keine Rückzahlung getätigter Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören; sie sollen am Vereinszweck aktiv mitzuwirken gewillt sein.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins sind die GründerInnen.
- (2) Weitere Mitglieder können durch den Vorstand aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

## **§ 6 Beendigung/Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn sie 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugeht.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, die Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vereins aus wichtigem Grund für beendet zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate trotz schriftlicher Mahnung säumig ist. Der Ausschluss bedarf der Schriftform; er wird mit dem Zugang wirksam. Über den Widerspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beitrag**

- (1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 8 Haushaltsplan, Rechtsnachfolge**

- (1) Der Etat des Vereins wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Nicht verausgabte Beträge dürfen auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (3) Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht dessen Vermögen auf die Kulturstiftung, ersatzweise auf die Hansestadt Rostock über. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützig-kulturelle Zwecke zu verwenden.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins treten zusammen:

- a) zur ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich, und zwar möglichst im I. Quartal,
  - b) zur außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches und den Grund benennendes Ersuchen von nicht weniger als 10 Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet statt am Vereinssitz.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag aufgegeben sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- a) wählt die Vorstandsmitglieder,
  - b) nimmt den Bericht der RechnungsprüferInnen für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
  - c) entlastet den Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- d) wählt die RechnungsprüferInnen für das laufende Geschäftsjahr,
  - e) beschließt über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
  - f) beruft den Vorstand ab; in diesem Falle gilt das Quorum des § 41 BGB\*.
- (2) Die in dieser Satzung bestimmten sonstigen Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der weiteren (3.) Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn und dem/der SchatzmeisterIn. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören, bei juristischen Personen die Mitglieder von deren Organen.
- (2) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Im Einzelfall können mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der/die Vorsitzende leitet den Vorstand und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei seiner/ihrer Verhinderung tritt an dessen/deren Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand kann um bis zu sieben Mitglieder erweitert werden (Erweiterter Vorstand).
- (2) Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode endet mit der des Vorstandes; im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Der Erweiterte Vorstand hat eine ausschließlich beratende Funktion. Er ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

### **§ 14 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen/e GeschäftsführerIn vorläufig bestellen. Die Bestellung muss von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (2) Die Zuständigkeit des/r GeschäftsführersIn regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der/Die GeschäftsführerIn ist zur Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten berechtigt, die der ihm/ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Person und der ihr zugewiesene Geschäftskreis werden zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

### **§ 15 Satzungsänderungen/Änderungen des Vereinszwecks**

Für Satzungsänderungen Änderungen des Vereinszwecks gilt § 33 Abs. 1 BGB\*.

### **§ 16 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Rostock.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, auf § 8 Abs. 4 dieser Satzung wird verwiesen. Im Übrigen gilt § 41 BGB\*.

§ 33 Abs. 1 BGB

<sup>1</sup> Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 41 BGB

<sup>1</sup> Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.